

Fachbereich: 3  
Fachbereichsleiter: Herr Biehl

**Drucksache-Nr.: SG-XI/370/2026**

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Oderwald; 16. Änderung des Flächennutzungsplanes a) Stellungnahmen und Abwägung im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), b) Beschlussfassung**

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>	<b>Status</b>
Samtgemeindeausschuss	11.03.2026		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	11.03.2026		öffentlich

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	51110-443100	71110-443100
Mittel stehen zur Verfügung:	ja	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

**Sachverhalt:**

Der Rat der Samtgemeinde Oderwald hat in seiner Sitzung am 24.09.2025 die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen

Zudem wurde die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 22.12.2025 bis zum 23.01.2026 statt.

Das Planungsbüro Dr.-Ing. W. Schwerdt, Büro für Stadtplanung Partnerschaft mbB, Braunschweig, hat hierzu die eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft und dazu entsprechende Beschlussempfehlungen erarbeitet, die der Drucksache als Anlage 1 beigelegt sind.

Unter anderem wird aufgrund der eingegangenen Stellungnahme des NABU, eine Teilfläche östlich des Plangebietes vom Feststellungsbeschluss herausgenommen (s. Anlage 4). Mit der Herausnahme der Teilfläche folgt die Samtgemeinde Oderwald den formulierten Zielen des Landschaftsrahmenplans 2005 des Landkreises Wolfenbüttel, der diese Fläche als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Pflanzenschutz gekennzeichnet hat. Auch die Artenschutzkartierung ergab, dass auf dieser Fläche schutzwürdige Pflanzenarten wachsen, die durch die Herausnahme des Bereichs erhalten werden sollen. Den weiteren vorgebrachten Bedenken des NABU kann nicht gefolgt werden. Siehe hierzu die vollständige Begründung im Rahmen der Abwägung in der Anlage 1, Seite 33 ff.

Weiterhin wird von der TenneT TSO GmbH sowie der Bundesnetzagentur auf das Vorhaben „380-kV-Leitung Mehrum/Nord – Wolmirstedt (Ostfalten-Achse, Projekt A600, Teilprojekt A600C UW Helmstedt/Ost – UW Bleckenstedt-Süd)“ und einer somit möglichen Betroffenheit hingewiesen. In der Darstellung des Vorhabenträgers ist ein großes Gebiet der Samtgemeinde betroffen. Die Größe dieses Gebietes ergibt sich u. a. aus der geringeren

Konkretisierung des Präferenzraumes, der naturgemäß eine Vielzahl möglicher Trassen einschließt. Der von der 16. Änderung betroffene Bereich (Trassensegment 12) liegt nicht im Bereich der bevorzugten Trassenführung der TenneT TSO GmbH. Bei Berücksichtigung und Offenhaltung aller möglichen Trassenführungen wäre unter Berücksichtigung der anderen raumordnerischen, naturschutzfachlichen und anderer einschränkenden Vorgaben eine Planung im Außenbereich im Samtgemeindegebiet kaum noch möglich.

Auf eine mögliche Betroffenheit durch eine bestehende 110 kV-Freileitung verweist ebenso die LSW Netz GmbH & Co. KG in ihrer Stellungnahme. Die Hinweise hierzu werden in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkret betrachtet.

Die Samtgemeinde Oderwald wird daher berücksichtigen, dass im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung keine möglichen Nutzungskonflikte entstehen. Vielmehr erwartet die Samtgemeinde mit beiden Planungen die notwendigen Synergieeffekte für das Erreichen der Klimaneutralitätsziele.

Zusammenfassend weisen verschiedene Träger auf Punkte, wie z.B. die Waldabstände, Anbauverbotszonen, Blendeinwirkungen, Kampfmittelauswertungen, Anpflanzungsfestsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen hin, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan), sondern im Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) geregelt und festgesetzt werden. Im Flächennutzungsplan erfolgen dazu lediglich Hinweise in der Begründung zur Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Abschließend ist festzuhalten, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind, die gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oderwald sprechen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach Abwägung und teilweiser Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen keine Belange, die der Planung grundsätzlich entgegenstehen, vorgebracht worden sind.

Die vollständige Übersicht aller eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie deren Abwägung kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Die nun abschließende Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Planunterlagen für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oderwald sind der Drucksache beigefügt.

Nach Beschlussfassung durch den Rat der Samtgemeinde Oderwald wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung beim Landkreis Wolfenbüttel vorgelegt, anschließend im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel bekannt gemacht und gilt sodann als rechtskräftig.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat wird gebeten, folgenden Beschlüsse zu fassen:

- **Die Abwägung zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.**
- **Der Rat der Samtgemeinde Oderwald beschließt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung.**

gez. M. Lohmann

Anlagen:

- Anlage 1 - Tabelle Abwägung
- Anlage 2 - FNP-16. Änderung\_FB\_Börßum
- Anlage 3 - FNP-16. Änderung\_FB\_KI-Flöthe
- Anlage 4 - FNP-16. Änderung\_FB\_Abgrenzung
- Anlage 5 - Begründung\_16. Änderung FNP